

Kurztitel

Grundbuchsumstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 550/1980

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.03.1997

Abkürzung

GUG

Index

20/11 Grundbuch

Text**2. Abschnitt****BESTIMMUNGEN FÜR DAS UMGESTELLTE GRUNDBUCH****Grundstücksdatenbank**

§ 2. (1) Das Hauptbuch ist nur durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen und mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Die Benützungsarten der Grundstücke sind nicht als Grundbuchseintragung zu führen. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß und die Anschrift der Grundstücke wiederzugeben.

Anmerkung

Zu Abs. 1: Integration von Grundbuch und Kataster.

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2023

Gesetzesnummer

10002501

Dokumentnummer

NOR12032127

alte Dokumentnummer

N2198017019R